

# BUNDESGERICHTSHOF

IV\_ZB\_18/70

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Installateurs Heinz-Joachim P [REDACTED] ,  
H [REDACTED] , Thomas-M [REDACTED] -Str. [REDACTED] ,

Beklagten, Berufungsklägers und  
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
Dr. Hans G [REDACTED] in H [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Eva-Maria P [REDACTED] geb. Ha [REDACTED]  
gesch. K [REDACTED] , H [REDACTED] , F [REDACTED] str. [REDACTED] a bei Ha [REDACTED] ,

Klägerin, Berufungsbeklagte und  
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
Dr. [REDACTED] in H [REDACTED] [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 22. Mai 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 9. April 1970 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat dem Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt, da er nicht innerhalb der in § 234 ZPO vorgesehenen Frist dargelegt und glaubhaft gemacht hat, daß er durch ein unabwendbares Ereignis gehindert worden ist, die Berufungsfrist zu wahren. Er hat sich in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 12. März 1970 nur darauf berufen, daß er das Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten mit der Mitteilung von der Versagung des Armenrechts erst nach Rückkehr von seinem Kuraufenthalt am 8. März 1970 erhalten habe. Das Berufungsgericht hat mit Recht ausgeführt, daß der Beklagte nicht die nötige Sorgfalt habe walten lassen, da er nicht dafür gesorgt habe, daß ihm die Post an seinen Kurort

- 3 -

nachgesandt wurde. Auch seinem Anwalt hätte er seine Anschrift mitteilen müssen, da er längere Zeit abwesend war. Daß der Beklagte diese Maßnahme nicht ergreifen konnte, hat er nicht dargelegt. Sein dahingehendes Vorbringen in der Beschwerdebegründung ist verspätet und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Johannsen

Dr. Buchholz

